Drucksache öffentlich

Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §

1 Abs. 7 BauGB

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 5 KV M-V

Fachamt:	Datum
Bauamt <i>Bearbeitung:</i>	13.12.2021
Sabine Maier	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 23.09.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin in der Fassung von Juli 2021 und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die Auslegung in der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 in der Verwaltung der Stadt Eggesin. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der in Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" und der dazugehörigen Begründung wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
- 2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
- 3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

- Text (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2021 gebilligt
- 4. Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin werden gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V als Satzung beschlossen.
- 5. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin ist gemäß § 10 (3) ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung in Kraft.

Anlage/n

1	1.AeB14Eggesin-Abwägung4.2-22-01-13 öffentlich
2	1.AeB14-Satzung öffentlich
3	Eggesin_1.Änderung B-Plan Nr. 14-Begründung-Satzung öffentlich

# Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		х			
im Haushalt berücksichtigt		х	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		х	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	

stellv. Bürgermeister/in

Bürgermeister/in		Siegel

# Stadt Eggesin 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

# STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE nach § 4 Abs. 2 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN nach § 2 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSMATERIAL nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:	
Stadtvertretung vom	

# Aufgestellt:

Eggesin/Neubrandenburg, den 13.01.2022

Amt "Am Stettiner Haff"					
Bau- und Ordnungs-	Stettiner Straße 1	17367 Eggesin	Tel.: 039779-264-65	Fax: 039779-264-42	s.maier@eggesin.de
amt					
In Zusammenarbeit	n Zusammenarbeit				
mit					
Planungsbüro Traut-	Walwanusstraße 26	17033 Neubranden-	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948	info@planungsbuero-
mann		burg			trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

l.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Vorpommern-Greifwald	24.11.2021	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	11.11.2021	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	17.11.2021	
4.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	16.12.2021	
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		х
6.	Eisenbahn-Bundesamt	03.11.2021	
7.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
8.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	25.11.2021	
9.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V		x
10.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V		X
11.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	22.11.2021	keine Stellungnahme
12.	Landesforst M-V	12.11.2021	
13.	Straßenbauamt Neustrelitz	16.11.2021	
14.	Bergamt Stralsund	15.11.2021	
15.	Hauptzollamt Stralsund	08.11.2021	
16.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee	10.11.2021	
17.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x
18.	Deutsche Bahn AG		x
19.	Deutsche Post Immobilien GmbH		x
20.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH		X
21.	Wasser- und Bodenverband "Uecker-Haffküste"	26.11.2021	
22.	50Hertz Transmission GmbH	02.11.2021	
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.11.2021	
24.	E.DIS Netz GmbH	02.11.2021 22.11.2021	
25.	GASCADE Gastransport GmbH	02.11.2021	
26.	Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde	04.11.2021	
27.	CEP Central European Petroleum GmbH	02.11.2021	
28.	Handwerkskammer		X
29.	IHK Neubrandenburg	25.11.2021	

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
30.	Landgesellschaft M-V GmbH		X
31.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit		X
32.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	11.11.2021	
33.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis		x
34.	REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH	12.11.2021	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	04.01.2022	

Nachk	Nachbargemeinden:				
1.	Stadt Ueckermünde	27.10.2021	keine Anregungen		
2.	Stadt Torgelow	28.10.2021	keine Anregungen		
3.	Gemeinde Ahlbeck				
4.	Gemeinde Hintersee	16.12.2021	keine Bedenken		
5.	Gemeinde Liepgarten				
6.	Gemeinde Luckow	16.12.2021	keine Bedenken		
7.	Gemeinde Viereck	16.11.2021	keine Einwände		
8.	Gemeinde Vogelsang-Warsin				

Während der öffentlichen Auslegung vom 25.10.2021 bis zum 26.11.2021 wurde keine Stellungnahmen vorgebracht.				
1.				
2.				

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Der Landrat** 

Stadt Eggesin

Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Frau Maier

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

An der Kürassie 17309 Pasewalk

Sachgebiet:

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler Telefax:

03834 8760 93141 Petra.Kuegler@kreis-vg.de

E-Mail: Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04916-21-44

Grundstück:

Amt "Am Stettiner Haff" für die

Eggesin, OT Eggesin, Adolf-Bytzeck-Straße

Lagedaten:

Gemarkung Eggesin, Flur 3, Flurstücke 347/12, 347/14, 347/17, 347/21, 347/22, 347/23, 347/24, 347/25,

347/27, 347/28, 347/29, 347/30, 347/31, 347/32, 347/34, 347/35

Vorhaben: 1. Änderung des B-Planes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 20.10.2021 (Eingangsdatum 22.10.2021)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

### Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

### 1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Glöde:

Tel.: 03834 8760 2840

Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Standort Pasewalk Demminer Straße 71–74 17389 Anklam An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 NOLADE21GRW

DE81 1505 D400 3110 0000 58 NOLADE21PSW

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und die Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang die Begründung eingestellt.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die fachtechnischen Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz zu den Kampfmitteln zur Kenntnis. Sie werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten sein und werden in die Begründung eingestellt.

24.11.2021 04916-21-44

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

#### 1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt;

Tel.: 03834 8760 2814

#### Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Eggesin, kommt als Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz. Sie ist momentan Einsatzbereit und damit der Lage, innerhalb der zur Personenrettung zur Verfügung stehenden Frist, Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Über die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage.

#### Zugänglichkeit

Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V herzustellen.

#### Löschwasser

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der

Gemeinde. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte hat laut Satz 2 nur dann für die

Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, wenn wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere (über den Grundschutz hinaus) Löschwasserversorgung erforderlich ist.

### Straßenverkehrsamt

### 2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

### 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

#### 3.1 SG Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331 Bearbeiterin: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346

### 3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 3.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Straßenverkehrsamtes, SG Verkehrsstelle unter Hinweisen keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat.

Der fachtechnische Hinweis wird bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten sein und wird in die Begründung eingestellt.

Die Stadt Eggesin nimmt die Anregungen und Bedenken, des Amtes für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Bauleitplanung/Denkmalschutz, SB Bauleitplanung zur gemeindlichen Planung zur Kenntnis.

24.11.2021 04916-21-44

- Die Stadt Eggesin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.
   Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB.
- Die Verkehrsflächen sind mit Planzeichen 6.1 bzw. 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung darzustellen. Außerdem ist angrenzend an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Geltungsbereich des Ursprungsplanes mit aufzunehmen.
- 3. Da lediglich kleine Flächen bzw. Flächen, welche nicht bebaubar sind, vom Geltungsbereich der 1. Änderung ausgenommen werden, wäre es im Interesse der besseren Übersichtlichkeit zu prüfen, ob nicht der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich aller textlichen Festsetzungen in die 1. Änderung einbezogen werden sollten.

### 3.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

#### 2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

### 3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellungen SB Denkmalpflege, dass die Belange des Baudenkmalschutzes durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden und derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, zur Kenntnis.

Der fachtechnische Hinweis zu den Bodendenkmalen ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und war als Hinweis in den Entwurf der Planung eingestellt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V war am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

24.11.2021

### 3.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Der B-Plan bedarf nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB keiner Pflicht zur Umweltprüfung.

Gleichzeitig entfällt die Erarbeitung einer Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft für den Verlust von Biotopen.

In den textlichen Festsetzungen (Teil B) sind für den unter Erhalt gesetzten Baum Pflanzund Erhaltungsgebote festzuschreiben. Der Baum unterliegt dem gesetzlichen Gehölzschutz. Es sind die Ausgleichserfordernisse in Anlehnung an den Baumschutzkompensationserlass aufzunehmen.

Die Ersatzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Ausgleichspflanzungen aus dem Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 22.07.2021 und nicht 2022 sind bisher noch nicht erfolgt. Dies ist nachvollziehbar, da die Baumaßnahmen erst umzusetzen sind. Es wird der Stadt empfohlen, im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages die Gelder für die Umsetzung der Ersatzpflanzung zu sichern.

### 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

### 4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

### Auflagen Abfall:

- Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
- Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
- Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" – BGV D 29).
  - Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.
  - Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.
  - Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

#### Auflagen Bodenschutz:

 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Die Umsetzung der Ersatzpflanzungen ist am 09.12.2021 erfolgt. Es wurden 4 Bäume auf der Grünfläche südlich des Friedhofs gepflanzt. Auf Grund der Leitungsverläufe auf der Grünfläche im Südwesten Ecke Waldstraße / Adolf-Bytzeck-Straße wurden die 3 dort geplanten Bäume, wie auch die übrigen 3 Bäume, im südlichen Bereich des Friedhofs gepflanzt.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten als untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt. 24.11.2021

04916-21-44

Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

 Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

### 4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch: Tel.: 03834 8760 3238

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

### Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

### 4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster: Tel.: 03834 8760 3265

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" hat keinerlei Auswirkungen auf den wasserrechtlichen Bereich des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler Sachbearbeiterin

#### Verteiler

Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin

#### Quellenangaben

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147)

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die untere Immissionsschutzbehörde bei der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Seite: 6	24.11.2021 04916-21-44
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBI. I S. 1328)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBI. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBI. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
	A A

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Straisund

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

03831 / 696-2129

Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/242-1/16 (bitte bei Schriftverkehr angeb

Stralsund, 11.11.21

1.Änderung Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund Telefax:

03831 / 696-0 03831 / 696-2129

poststelle@staluvp.mv-regierung.de

www.stalu-vorpommern.de

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung die Belange der Abteillungen Naturschutz, Wasser und Boden des Amtes nicht berührt.

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Eggesin Der Bürgermeister Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

Telefon: 0395 380 69-153 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/5122

Reg.-Nr.: 275 - 21 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 17,11,2021

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

### Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, die Ausführungen und Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Bearünduna:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass aus immissionsschutzund abfallrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Allgemeine Datenschutzinformation∈n;
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

### Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Stadt Eggersin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin



Bearbeitet von: Fred Vespermann Tel.: +49 395 380 87813 AZ: L1411-NB-B1028-BP-14/2015 Egge Fred vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 16.12.2021

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Vespermann

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg Bankverbindung: Landeszentralkasse M-V Deutsche Bundesbank Filiale Rostock IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02 BIC: MARKDEF1130 Telefon: 0395 380-87801 Telefax: 0395 380-87901 poststelle@nb.sbl-mv.de www.sbl-mv.de

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, die Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein vom Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz im Plangeltungsbereich befindet.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin-

Stadt Eggesin

0 5. NOV. 2021

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

Karin Rasokat

+49 (385) 7452-144 Telefon:

+49 (385) 7452-5149 Telefax:

RasokatK@eba.bund.de E-Mail:

Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

www.eisenbahn-bundesamt.de

Internet

03.11.2021 EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57144-571pt/015-2021#312

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der

Stadt Eggesin

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach 8 4 Abs.

Öffentliche Auslegung nach 8 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.10.2021, Az. Mai

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Mai,

Ihr Schreiben ist am 21,10,2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berüh-

Hausanschrift: Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0 Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 Leitweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführung und Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung: Nach Einsicht in die Unterlage stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertreten-Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung des Eisenbahn-Bundesamtes, dass seine Belange durch die gemeindliche Planung nicht de Belange erkennbar nicht berührt werden. Das Plangebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zu der Bahnstrecke Jatznick - Ueckermünde. betroffen sind, zur Kenntnis. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Seite 2 von 2

### Sabine Maier Amt "Amt Stettiner Haff"

Von:

GEODATENSERVICE < geodatenservice@LAiV-MV.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. November 2021 11:21

An: Betreff: 's.maier@eggesin.de'

1. Änderung B-Plan Nr.14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

der Stadt Eggesin Az: Mai vom 20.10.2021

Anlagen:

AfGVK\_AGNB.pdf; merkblatt.pdf

Unser Az.: 847/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Schmidt

MV

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für innere Verwaltung
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 | 19059 Schwerin
Telefon +49 385 588-56860
geodatenservice@laiv-mv.de
www.laiv-mv.de/Geoinformation

#### Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für innere Verwaltung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG-MV). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.laiv-mw.de/lmpressum/Datenschutz/">https://www.laiv-mw.de/lmpressum/Datenschutz/</a>.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, dass sich keine Festpunkte im Plangeltungsbereich befinden, zur Kenntnis.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.



# Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Str. 1 17367 Eggesin

Forstamt Torgelow

Torgelow,

Bearbeitet von: Sandro Schultz Telefon: 03976 / 25613 - 12 03994 / 235 - 408 torgelow@lfoa-mv.de 7442.345-1\_08\_21\_29 12.11.2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrte Frau Maier,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBI, I.S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S.219) wie folgt erneut Stellung:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow und nicht in Waldnähe. Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.

Die Bebauungen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin, halten den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand von mindestens 30 Meter ein und somit gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Dr. Thomas König

Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin

Bankverbindung: Deutsche Bundeshank BIC: MARKDEE1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefay: 0.39 94/ 2.35-1.99 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dass keine Einwände und Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

### Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 16. November 2021

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2021, Ihr Zeichen Mai

Sehr geehrte Frau Maier,

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, da Sie auch dieser Behörde die Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben haben.

Der Geltungsbereich des B-Plans berührt keine Bundes- bzw. Landesstraßen, die sich in der Baulast des Bundes bzw. Landes befinden und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden.

Insofern bestehen seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 der Stadt Eggesin mit dem Stand Juli 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kareten Sohrweide

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im

Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Hausanschrift Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz Telefon (03981) 460-0 Telefax (03981) 460 190

sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.



# Bergamt Stralsund

Bergamt Straisund

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Bearb.: Frau Günther

on: 03831 / 61 21 0 ax: 03831 / 61 21 12

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2657/21

Az. 512/13075/637-21

10/20/2021

fein Zeichen / vom Gü 61 21 44

11/15/2021

### STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015
"Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation; Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschr

Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Bergamt Stralsund keine Einwände gegen die gemeindliche Planung erhebt.

### Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Straisund, Postfach 22 64, 18409 Straisund

nur per E-Mail

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

s.maier@eggesin.de

BEARBEITET VON Hänsch

TEL 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

ATUM 08.11.2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

BEZUG Ihr Schreiben vom 20.10.2021

ANLAGEN

GZ Z 2316 B - BB 105/2021 - B 110001 (G 110311) (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Offeungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Bankverbrütung: BBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130 GPN: PuBlinie 1 (Danholm)

www.zoll.de

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Hauptzollamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und <u>als</u> Hinweis in die Begründung eingestellt.

# <u>Begründung:</u>

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Hauptzollamt Stralsund keine Einwände gegen die gemeindliche Planung erhebt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17 23566 Lübeck

Wamper Weg 5 18439 Stralsund

Ihr Zeichen Mai vom 20.10.2021 Meine Zeichen

805GS2-213.2/1-199 (alt) 3115SB3-213.2-303-PeKH/BP

3115SB3-213.2-303-PeKH/BP Nr.14/2015 "Wohngebiet Adolf Bytzeck Straße" (neu)

Datum 10.11.2021

Kerstin Bandelin Telefon +49 3831 249-312

Zentrale +49 3831 249-0 Telefax +49 3831 249-309 wsa-ostsee@wsv.bund.de www.wsa-ostsee.wsv.de

1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB

- Ihr Schreiben vom 20.10.2021 einschließlich Anlage

Sehr geehrte Frau Fleck, sehr geehrte Damen und Herren,

WSA Ostsee

Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund
Stadtverwaltung Eggesin

Bau-und Ordnungsamt

Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

der Eingang Ihrer oben genannten Anzeige wird bestätigt.

Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" nicht berührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Christine David

Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetaufritt ilse WSA abrufen: https://www.wsa-ostsee.wsv.de/905-Datenschutz. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übernittelt werden.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden.

53/21 m

# Wasser- und Bodenverband "Uecker-Haffküste"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband "Uecker-Haffküste" Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

20.10.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

53/21 Ue

Ueckermünde, den 26.11.2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.

2 BauGB

Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" Ueckermünde befinden, berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker- Haffküste" Ueckermünde steht der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße in der Stadt Eggesin nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

M. Uecker Geschäftsführer "Vecker-Haffküste"

WBV

Ceckerminde

Kastanienallee 1a 17373 Ueckermünde Tel.: 039771 / 24303 wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

 Geschäftsführer:
 Herr Uecker

 Durchwahl:
 039771 / 53532

 Verbandskauffrau:
 Frau Röske

 Durchwahl:
 039771 / 24303

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes** "**Uecker-Haffküste"** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" nichts der gemeindlichen Planung entgegen steht.

Bankverbindung

Raiffeisenbank Ueckermünde

IBAN: DE41 1506 1638 0005 2163 46

Konto-Nr. 5216346 BIC: GENODEF1ANK



50Hertz Transmission GmbH - Heldestraße 2 - 10557 Berlin

Stadtverwaltung Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Maier.

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Atzrodt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2 10557 Berlin

02.11.2021

Unser Zeichen 2021-006914-01-TG

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Telefon-Durchwahl 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 20.10.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix

Sitz der Gesellschaft

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der 50Hertz Transmission GmbH werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

www.50hertz.com



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

#### DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

REFERENZE

ANSPRECHPARTNER

0516-2021 (bitte immer angeben), PTI23 B1, Marie Hundt

TELEFONNUMMER +49 30 835378255

DATUM 25.11.2021

20.

BETRIFFT 1. Änderung B-Plan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" 17367 Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das oben genannte Vorhaben haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG von den Baumaßnahmen berührt werden und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir Sie, den Beginn der Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, anzuzeigen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, informiert.

#### DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufschtrart: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Maria Stettner Handelsregieter: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USK140hr. DE 81 4645262

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die gemeindliche Planung erhebt.

Nach dem anliegenden Lageplan befinden sich die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG im Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans Nr. 14/2015; jedoch nicht innerhalb des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung.



### **ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

DATUM 12.03.2013

EMPFÄNGER Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin

SEITE 2

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

### Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von "Schachtscheinen" bzw. dem "Merkblatt über Aufgrabung Fremder" können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a>

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm "Infoflyer für Tiefbaufirmen". Hier empfehlen wir die App "Trassen Defender", um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marie Hundt Marie Hundt Marie Hundt Hundt

Marie Hundt

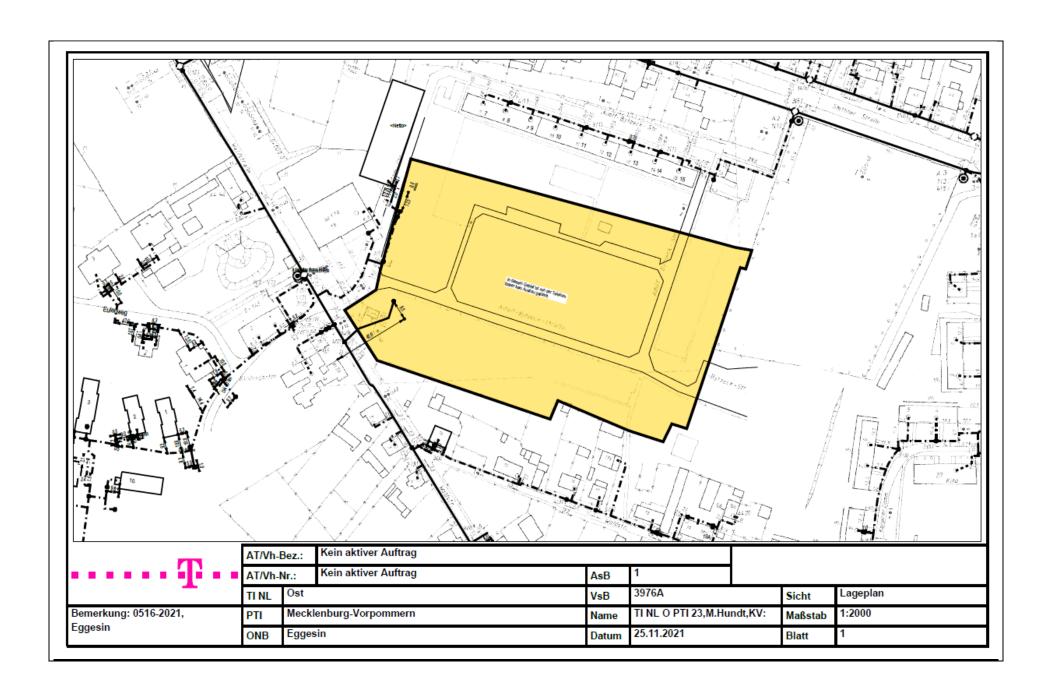
Anlagen

1 Übersichtsplan

1 Merkblatt für Baumstandorte

1 Kabelschutzanweisung

1 Infoflyer für Tiefbaufirmen





E.DIS Netz GmbH, Borkenstraße 2, 17358 Torgelow

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Registrier-Nr.: 0373393-EDIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.10.2021 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gegebenenfalls eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0.60 bis 0.80 m vorsehen.

Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf
- Namen und Anschrift der Bauherren

E.DIS Netz GmbH Borkenstraße 2 17358 Torgelow

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner Martin Harke Betrieb Verteilnetze Müritz Oderhaff

T 0 39 76-28 07-20 17

Martin Harke@e-dis de

Datum

2. November 2021

Bankverbindung Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und <u>als Hinweis in die Planung eingestellt.</u>

# Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass vorbehaltlich der Sicherung des Anlagenbestandes der E.DIS Netz GmbH keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Nach dem anliegenden Lageplan befinden sich die Mittelspannungsund Niederspannungsstromkabel im Plangeltungsbereich bis auf eine Ausnahme auf dem Flurstück 347/27 im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Erforderlichkeit der Umverlegung von Leitungen wird seitens der Gemeinde nicht mehr gesehen.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

1/2

Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Datum 2. November 2021

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

- "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"

Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stromversorgungsanlagen: Herr Karberg Telefon: 03976 2807 3512 Gasversorgungsanlagen: Herr Rosenow Telefon: 03976 2807 3477

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Martin unterschrieben von Martin Harke Datum: 2021.11.02

Dietrich unterschrieben von Dietrich Fischer Datum: 2021.11.02 08:09:20 +01'00'

2/2

### Sabine Maier Amt "Amt Stettiner Haff"

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von

Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>

Gesendet: Dienstag, 2. November 2021 12:13

An: s.maier@eggesin.de

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-

Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Anlagen: Ihr Schreiben vom 20.10.2021.pdf; BIL-Flyer-Kommune\_Jan-2021.pdf

Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20211102-115749 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort <u>ausschließlich</u> über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

### https://portal.bil-leitungsauskunft.de

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen

### Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **GASCADE Gastransport GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der GASCADE Gastransport GmbH, dass ihre und die Anlagen der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG nicht von der gemeindlichen Planung betroffen sind, zur Kenntnis.

Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskumftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

<u>Ihr Vorteil</u>: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gsaced.ed/clatenschutz-

2

Mit freundlichen Grüßen



GASCADE Gastransport GmbH Sitz der Gesellschaft Kassel, Deutschland Handelsregister. Amtsgericht Kassel, HRB 13752 Geschäftsführer. Dr. Christoph-Sweder von dam Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy Aufsichtsrativorsitzender. Thilo Wieland

# Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

**GKU** Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde

> Betriebsstelle Eggesin Gumnitz 1A • 17367 Eggesin

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde Gumnitz IA • 17367 Eggesin Telefon: (03 97 79) 292 -0 Telefax: (03 97 79) 292 -14 Internet: www.gku-mbh.de E-Mail: bs.eggesin@gku-mbh.de

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin



04. November 2021

# 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Fleck,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit.

Das überplante Gebiet ist trinkwasser- und schmutzwasserseitig erschlossen.

Durch die Verschiebung der Grenzen befinden sich jetzt die Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde im öffentlichen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Bausemer Betriebsstellenleiter Begründung:

Abwägungsvorschlag:

Kenntnis genommen.

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde, dass der Plangeltungsbereich trinkund schmutzwasserseitig erschlossen ist, zur Kenntnis.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausfüh-

rungen und Hinweise des Wasser- und Abwasser-Verbandes

Ueckermünde werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur

GKU mbH Ostmecklenburg-Vorpommern Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow HRB 2464 Neubrandenburg Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN: DE49 1505 0200 0610 0058 63 USt-IdNr.; DE162767042 Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Galander

Geschäftsführer: Frank Strobel





CEP Central European Petroleum GmbH | Rosenstraße 2 | 10178 Berlin

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt, Frau Maier, Zi. 13 Stettinger Straße 1 17367 Eggsin

Per E-Mail: s.maier@eggesin.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung der CEP Central European Petroleum GmbH werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

02.11.2021

CEP Central European Petroleum GmbH E-Mail: de-info@cepetro.com Tel.: +49 (0) 30 2431 02 - 190

Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in diesem Gebiet keine Planungen oder laufende Maßnahmen. Eine weitere Beteiligung unsererseits an dem Verfahren ist nicht notwendig,

Mit freundlichen Grüßen

CEP Central European Petroleum GmbH

Jacobus Bouwman
Executive Vice President

an Claudi

Leiterin Finanz- und Rechnungswesen

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der CEP Central European Petroleum GmbH, dass sie von der gemeindlichen Planung nicht betroffen ist, zur Kenntnis.

**CEP Central European Petroleum GmbH** 

Rosenstraße 2, 10178 Berlin Tel. +49 (0) 30 24 31 02 - 190 Fax +49 (0) 30 24 31 02 - 528 Web www.cepetro.de Bankverbindung Commerzbank AG IBAN DE78 1004 0000 0512 3237 00 BIC COBADEFFXXX Geschäftsführer Alula Damte, PhD Amtsgericht Charlottenburg | HRB 113929B

Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten: www.cepetro.de/datenschutz

Seite 1 von 1



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Frau Maier Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

Ihre Ansprechpartnerin Renée Zwingmann

renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

0395 5597-202

25. November 2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplan bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anmerkungen zum Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Pener Un'ugnann Renée Zwingmann

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

0395 5597-513

Begründung:

genommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg, dass es aus ihrer Sicht keine Anmerkungen zur gemeindlichen Planung gibt, zur Kenntnis.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausfüh-

rungen und Hinweise der Industrie- und Handelskammer Neubran-

denburg werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommerr Postanschrift: Postfach 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg Sitz: Katharinenstraße 48 · 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5597-0 · Fax: 0395 5597-510 · E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de · Internet: www.neubrandenburg.ihk.de



### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Stadt Eggesin Der Bürgermeister Stettiner Straße 1

17367 Eggesin



bearbeitet von: Frau Rechel

Telefon: 0385 / 588-6208

E-Mail: b.rechel@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:11.11.2021

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 11.11.2021

### 1.Änderung des Bebauungsplans Nr.14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeit erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V keine Stellungnahme zum o. a. Planungsverfahren.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH in Leezen als verfügungsbefugte Stelle für landwirtschaftliche Landesflächen und die örtlich zuständigen Umwelt-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden, als Träger öffentlicher Belange, von Ihnen beteiligt werden.

Gleichzeitig bitte ich bei zukünftigen Planungsverfahren, bei denen keine gesetzlichen Aspekte in Zuständigkeit der obersten Behörden im Geschäftsbereich des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V betroffen sind, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Beteiligung des Hauses abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag B.Rechel

> Hausanschrift: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0 Telefax: 0385 588 6024

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

# <u>Begründung:</u>

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, dass es keine Stellungnahme zur gemeindlichen Bebauungsplanung abgibt, zur Kenntnis.





REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 173F3 Ueckermünde // Deutschland

Stadt Eggesin Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Andreas van der Heyden Niederlassungsleitung T +49 (0)39771-510-14 F +49 (0)39771-510-31 andreas.vanderheyden@remondis-vg.de

Ueckermünde, 12.11.2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan.

Ausgehend von unserer Stellungnahme vom 30.01.2017, behalten wir diese für die 1. Änderung des B-Plans weiterhin aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH

van der Heyden

# Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt den Verweis auf die Stellungnahme aus dem Verfahren zum wirksamen Bebauungsplan zur Kenntnis. Die Stadt Eggesin verweist darauf, dass Stellungnahme aus einem anderen Verfahren innerhalb des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 nicht in die Abwägung eingestellt werden können.

REMONDIS Vorponmern Greifswald Gmbf // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland // T +49 39771 510-0 // F +49 39771 510-31 //
ueckermunde@remondis-vg.de // remondis-vg.de // Amtsgericht Neubrandenburg HRB 3412 // Geschäftsführer: Jan Schäfer-Rörig, Uwe-Andersen Holh //
Aufschlarsfarsorsizender: Karl-Heinz Schröder

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



Bearbeiter: Herr Szponik

03834 514939 22

david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de 110 / 506.2.75.031.2 / 3\_156/16

17489 Greifswald, Schuhhagen 3 Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70 E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

Ihr Zeichen Mai Ihr Schreiben vom 20.10.2021

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Sraße" der Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern-Greifswald

(Posteingang: 25.10.2021; Entwurfsstand: 07/2021)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Änderung soll die Geltungsbereich des Bebauungsplans an die tatsächlichen Gegebenheiten sowie an die Erschließungsanforderungen angepasst werden.

Die Grundzüge des Bebauungsplans werden von der geplanten Änderung, nach raumordnerischen Maßstäben, nicht berührt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

David Szponik

# Satzung der Stadt Eggesin über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

Lage des Änderungsbereichs

Gemarkung Eggesin

Satzung der Stadt Eggesin über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"
Aufgrund des § 10 des (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Novembe

2017 (RCRLLS 3634) des zuletzt durch Artikal 9 des Gesetzes vom 10 Sentember 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist, und des § 13a BauGB (Aufstellung im beschleunigten Verfahren) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom der Bebauungsplan Nr. 14/2015, Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße", wirksam seit Ablauf des 21.01.2013 im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015, Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" Flurstücke 347/12 (teilweise), 347/14, 347/17, 347/21 (teilweise), 347/22, 347/23, 347/24, 347/25, 347/27 (teilweise), 347/28, 347/29, 347/30, 347/31, 347/32, 347/34 und 347/35, der Flur 3 in der Gemarkung Eggesin wie folgt geändert:

#### A Zeichnerische Festsetzungen

Planzeichnung (Teil A)

Die zeichnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung werden vollständig gestrichen und durch zeichnerische Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans ersetzt.

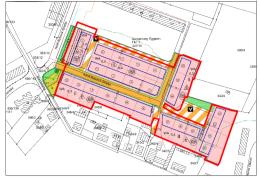
#### B Textliche Festsetzungen

Die textliche Festsetzung 4.1 des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin (Ursprungsbebauungsplan) wird wie folgt geänder Die Fläche A ist einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des für die Stromversorgung zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Außerdem ist die Fläche A mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer,

Nutzer und Besucher der östlich angrenzenden Bauflächen des allgemeinen Wönngebie tes sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer des vorgenannten Grundstü-

M 1: 1.000



339

Flur 13

340

#### ZEICHENERKI ÄRUNG

Æδ

Planzeichen Erläuterung I. Festsetzungen

Rechtsgrundlage

§ 23 Abs. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 1. Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher & 4 RauNVO Festsetzung Nr. 1 des wirksamen Bebau ungsplans

#### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß & 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise, Baugrenzen nur Einzelhäuser zulässig

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestim Verkehrsberuhigter Bereich

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserlei- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

unterirdische Fernwärmeleitung Mittelspannungskabel der E.DIS

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, BauGB zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und

zu erhaltener Einzelbaum

8. Sonstige Planzeichen Mit Geh., Fahr und Leitungsrechten zu he., 8 9 Abs. 1 Nr. 21 RauGR lastende Fläche i. V. m. textlicher Festset-

zung Nr. 4.2 des wirksamen Bebauungsplans Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der ersten Änderung des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGE von Flächen für Versorgungsanlagen

### II. Hinweise

Fernwärmeleitung und Breitbandkabe Regenentwässerung Schmutzentwässerung

Niederspannungskabel der E.DIS außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Mittelspannungskabel der E DIS außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans Nr. 14/2015

Straßenverkehrsfläche des wirksamen Bebauungsplans Nr. 14/2015

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung des wirksamen Bebauungsplans Nr Flächen für Versorgungsanlagen des wirksamen Bebauungsplans Nr. 14/2015

Gründflächen des wirksamen Bebauungsplans Nr. 14/2015

#### Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertret und der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 03 06 2021 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im "Amtlichen Mitteilungsblatt" des Amtes "Amt Stettiner Haff" Nr. 06/2021 am 17.06.2021 erfolgt.
- 2. Die Öffentlichkeit hatte die Gelegenheit hatte in der Zeit vom 17.06.2021 bis zum 16.07.2021 sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren
- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 23.09.2021 den Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015, Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" mit Begründung beschlössen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wur-den gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.10 2021.
- 5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" und die Begründung haben im Amt "Am Stettiner Haff" der Zeit vom 25.10.2021 bis zum 26.11.2021 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffen lich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinwels, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift ge tend gemacht werden konnen, am 14,10,2021 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10/2021 sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in
- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am ...... die vorge-brachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" wurde am ... von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin be-schlossen. Die Begrundung wurde gebilligt.

Eggesin.	den										

8. Der katastermäßige Bestand am .. .. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisie rung der Flurkarte im Maßstab 1 : ...... entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden

		٠			٠	٠	٠	١		٩	3	۹	3	r	۱	٠		١		٠			٠		٠	

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" wird hiermit ausgefertig

Eggesin.	den	

 Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ...... im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Am Stettiner Haff Nr. ....bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendma-chung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Eggesin,	den							

Siegel Bürgermeiste

### Hinweise

#### 1. Bodendenkmale

Kartengrundlage

Wenn während der Erdarheiten Bodenfunde (Urnenscherhen, Steinsetzungen, Mauern Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V. S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Vert des Gegenstandes entennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzelge.

vorhandene Flurstücksgrenze

Es ailt die PlanzV vom 18 12 1990, die zuletzt am 14 06 2021 geändert worden ist Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die an 14. Jun

> 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin Stand: Januar 2022

Planverfasser: Gudrun Trautmann



# **Stadt Eggesin**

# 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

# Begründung

Anlage1	Schreiben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.07.2021 zum Eingriff in Baumgrup-
	pen gemäß § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V

Stand: Januar 2022

Stadt Eggesin Januar 2022

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

## Auftraggeber:

Stadt Eggesin Der Bürgermeister Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

### Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann Walwanusstraße 26 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 5824051 Fax: 0395 36945948

E-Mail: <a href="mailto:info@planungsbuero-trautmann.de">info@planungsbuero-trautmann.de</a>

INHA	LT		•
1.		Rechtsgrundlage	5
2.		Einführung	5
2	2.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	5
2	2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
2	2.3	Planverfahren	6
3.		Ausgangssituation	7
3	3.1	Städtebauliche Einbindung	7
3	3.2	Bebauung und Nutzung	7
3	3.3	Erschließung	7
3	3.4	Natur und Umwelt	8
3	3.5	Eigentumsverhältnisse	8
4.		Planungsbindungen	9
4	1.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4	1.2	Landes- und Regionalplanung	9
4	1.3	Flächennutzungsplan	9
5.		Planungskonzept	9
5	5.1	Ziele und Zwecke der Planung	9
5	5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	9
6.		Planinhalt1	0
6	6.1.	Nutzung der Baugrundstücke1	0
	6.1.	3	
	6.1.2 6.1.3	3	
	6.1.4		
6	5.2	Verkehrsflächen1	0
6	5.3	Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen1	1
6	6.4	Maßnahme für die Erhaltung von Bäumen1	1
6	6.5	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte1	1
6	6.6	Kennzeichnungen1	1
	6.6.	1 Kampfmittelgefahren1	1
6	5.7	Hinweise1	2
	6.7.	3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	
	6.7.2 6.7.3		
	6.7.4	4 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde1	2
	6.7.5	5 E.DIS Netz GmbH1	S

Stadt Eggesin

Januar 2022

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" Januar 2022

Anlage	Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet
	Adolf-Bytzeck-Straße"

# 1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

# 2. Einführung

# 2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" befindet sich südöstlich des Stadtkernes von Eggesin südlich der Stettiner Straße und nördlich der Waldstraße. Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" hat eine Größe von 2,3 ha. Der Planbereich liegt östlich der Nettofiliale und westlich des Friedhofs. Er umfasst die Flurstücke 347/12 (teilweise), 347/14, 347/17, 347/21 (teilweise), 347/22, 347/23, 347/24, 347/25, 347/27 (teilweise), 347/28, 347/29, 347/30, 347/31, 347/32, 347/34 und 347/35 der Flur 3 in der Gemarkung Eggesin.

### Er wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen: durch Verkehrsgrünflächen der Adolf-Bytzeck-Straße und die Adolf-

Bytzeck-Straße (Flurstücke 347/12 und 347/21 Flur 3),

im Norden: Wohngrundstücke der Adolf-Bytzeck-Straße 7-15 und die Adolf-Bytz-

eck-Straße (Flurstücke 347/12 und 347/33 Flur 3),

im Osten: durch Wohngrundstücke Karpiner Damm 6-11 und den Friedhof

(Flurstücke 340/4 und 339/4 Flur 3, sowie Flurstück 10/13 Flur 13),

im Süden: durch Wohngrundstücke der Waldstraße 14 – 19b (Flurstücke 342/5,

345/4, 346/4, 347/2, 347/4, 347/18, 347/19 und 347/20 Flur 3).

Die Grenze des Änderungsbereichs stimmt im Norden nicht mit der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 14/2015 überein, da sich durch die Flurstücksteilungen neue Grenzen ergeben haben. Im Südosten des Plangeltungsbereich wird eine Teilfläche der Bebauungsplan Nr. 14/2015 aufgehoben.

### 2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Leitungsverläufe insbesondere der Trinkwasserleitung stimmten nicht mit den alten Bestandsplänen überein. Es sind Teilungsvermessungen erfolgt. Beides hat zur Folge, dass die Verkehrsflächen zu vergrößern und die Baugrenzen neu festzusetzten sind. Dies macht die Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" erforderlich.

### 2.3 Planverfahren

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Auch der wirksame Bebauungsplan Nr. 14/2015 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Im Bebauungsplan werden 19.720 m² Allgemeine Wohngebiete festgesetzt, was bei Grundflächenzahlen von 0,3 5.916 m² zulässige Grundfläche ergibt. Damit trifft § 13a Abs. 1 Nr. 1 zu.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2351-301 Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See; Arten: Rotbachunke, Großer Feuerfalter, Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Sumpf-Glanzkraut, Kammmolch, Firnisglänzendes Sichelmoos und Biber) ist vom Standort ca. 1,7 km entfernt. Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2350-401 Ueckermünder Heide; Arten: Blaukelchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Ziegenmelker, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtel, Wendehals und Wiedehopf) beträgt ca. 0,6 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der Entfernung nicht.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

### Aufstellungsbeschluss

Am 03.06.2021 wurde von der Stadtvertretung der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" gefasst; der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 06/2021 am 17.06.2021 bekannt gemacht.

### Landesplanerische Stellungnahme

Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde mit Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 04.01.2022 mitgeteilt.

### Information zu Zielen und Zwecken gemäß § 13a BauGB

Die Öffentlichkeit hatte die Gelegenheit hatte in der Zeit vom 17.06.2021 bis zum 16.07.2021 sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

### Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Stand 07/2021 wurde von der Stadtvertretung am 23.09.2021 als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.

*"* 3

## Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde vom 25.10.2021 bis zum 26.11.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes "Am Stettiner Haff" Nr. 10/2021 vom 14.10.2021 bekanntgemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden. Bis zum 03.12.2021 gingen keine Stellungnahme ein.

# Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 20.10.2021 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 24.12.2021 gingen 21 Behördenstellungnahmen ein; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

### Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am ...... behandelt. In der gleichen Sitzung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

# 3. Ausgangssituation

# 3.1 Städtebauliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" befindet sich im Osten von Eggesin südlich der Landesstraße L 28 (Stettiner Straße), die von Eggesin in östlicher Richtung über Ahlbeck an die Staatsgrenze verläuft. Nordöstlich grenzt der Friedhof Stettiner Straße an den Geltungsbereich an. Heute befinden sich westlich des Plangeltungsbereiches die Kindertagesstätte "Kinderland" (Waldstraße 1a) und der Netto-Supermarkt (Adolf-Bytzeck-Straße 6). Der Standort ist von Wohnbebauung in unterschiedlicher Bauweise umgeben. Im Süden befindet sich die kleinteilige gewachsene Bebauung der Waldstraße mit ein oder zwei Vollgeschossen, im Osten

ger Wohnblock mit 3-4 Vollgeschossen. Auf den Wohngrundstücken in der Waldstraße gibt es auch Kleintierhaltung wie Hühner und Schafe.

zweigeschossige Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise und im Norden ein fast 150 m lan-

### 3.2 Bebauung und Nutzung

Die Nutzung der Wohnbaufläche wurde mit dem Abbruch der Blöcke aufgegeben. Mit dem wirksamen Bebauungsplan 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" besteht Baurecht. Ein Eigenheim wurde bereits errichtet, für ein weiteres ist bereits die Baufeldfreimachung erfolgt.

### 3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Adolf-Bytzeck-Straße, eine Gemeindestraße, verkehrlich und technisch erschlossen. Im Osten ist ein Wendehammer vorhanden.

Im Südosten führt ein Fußweg an die Waldstraße.

In der Südwestecke des Geltungsbereiches wurde eine Trafostation grundbuchlich gesichert. Im Westen führt eine Fernwärmleitung durch den Geltungsbereich, die die Adolf-Bytzeck-Straße 7-15 versorgt.

Versorgungsleitungen für Trinkwasser, und Entsorgungsleitungen für Regenwasser und Schmutzwasser sind vorhanden.

Die Fernwärmeleitung am Westrand des Plangeltungsbereichs ist auch Leitungstrasse für ein Breitbandkabel.

Im Plangeltungsbereich befinden sich Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen der E.DIS AG. Bis auf die Leitungen im Südosten von der Adolf-Bytzeck-Straße (Wendehammer) durch die Bauflächen nach Süden zum Trafo Eggesin Karpiner Damm MS-N27-0068, der sich außerhalb des Plangeltungsbereichs befindet, liegen die Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

### 3.4 Natur und Umwelt

Die überplante Grundstücke weisen keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Auf der Fläche sind werden Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festgelegt, noch befinden sich hier geschützte Landschaftsteile. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

Auf den ehemaligen Wohnbauflächen wurde Rasen angesät.

Im Südwesten außerhalb des Plangeltungsbereichs steht ein Einzelbaum, der dem Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegt. Die Rodung einer Baumgruppe im Plangeltungsbereich erfolgte mit Genehmigung der uNB im Februar 2021. Hierfür sind noch Ersatzpflanzungen von 10 Bäumen bis zum 01.12.20221 zu realisieren. 4 der Bäume können in der Grünfläche südlich des Friedhofs und 3 in der Grünfläche im Südwesten Ecke Waldstraße/Adolf-Bytzeck-Straße (hier unter Beachtung der Leitungsverläufe) jeweils innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14/2015 (jedoch außerhalb des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung) gepflanzt werden. Die übrigen 3 Bäume sind außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans zu pflanzen (z. B. auf dem angrenzenden Friedhof).

Im Plangeltungsbereich gibt es außerdem eine Hecke und Einzelbäume (z. B. Birke). Oberflächengewässer existieren nicht im Planbereich.

"Am Vorhabenstandort wurden oberflächennahe Grundwasserstände <= 2,00 m unter der Geländeoberkante (u. GKO) ermittelt. Diese können jahreszeitlich bedingt um einige Dezimeter schwanken.

Nach den Unterlagen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) ist aufgrund der ermittelten oberflächennahen Versalzung des Grundwassers keine Grundwasserentnahme möglich."<sup>1</sup>

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

# 3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 347/23, 347/24, 347/30 und 347/34 stehen im privaten Eigentum und die Flurstücke 347/12, 347/14, 347/21, 347/22, 347/25, 347/27, 347/28, 347/29, 347/31, 347/32 und 347/35 liegen im Eigentum der Stadt Eggesin.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 09.02.2017

\_\_\_\_\_\_

# 4. Planungsbindungen

# 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt innerhalb des wirksamen Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße".

Die nun eingemessene Trinkwasserleitung macht Änderungen der Bauflächen und Baugrenzen erforderlich.

# 4.2 Landes- und Regionalplanung

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern rechtskräftig. In ihm wurde Eggesin als Unterzentrum festgelegt. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.1 (3): "Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln." und 4.1 (6) "Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben."

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 04.01.2022 wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

# 4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin ist seit dem 16.12.2015 in Kraft. In ihm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" Wohnbauflächen dargestellt.

# 5. Planungskonzept

# 5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" sollen die Verkehrsflächen erweitert, die Bauflächen und die Baugrenze neu festgesetzt werden, damit die Stadt Grundstücke für den Eigenheimbau anbieten kann.

### 5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aus den Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan folgt die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

# 6. Planinhalt

# 6.1. Nutzung der Baugrundstücke

## 6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind in der wirksamen Satzung allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

### 6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind in der wirksamen Satzung, die Grundflächenzahl 0,3 und zwei Vollgeschosse zwingend oder als Höchstmaß festgesetzt.

### 6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der wirksamen Satzung offene Bauweise und als Hausformen Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 in der wirksamen Satzung bleibt bestehen.

### 6.1.4 Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind in der wirksamen Satzung höchstens 2 bzw. 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

### 6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die örtliche Straße Adolf-Bytzeck-Straße. Die Adolf-Bytzeck-Straße bindet im Südwesten des Geltungsbereiches an die Waldstraße an.

Bei der Adolf-Bytzeck-Straße hat die betonierte Fahrbahn eine Breite von 5 m und am nordwestlichen Bogen 3 m. Die 1. Änderung des Bebauungsplans setzt die öffentliche Straßenverkehrsfläche in Ost-West-Richtung in einer Breite von 13,02 m – 13,18 m fest und in Nord-Süd-Richtung von 12,33 m -12,70 m. Der Straßenraum steht auch für die Fußgänger und die Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung. Für die Fußgänger gibt es derzeit keine befestigten Wegeflächen neben der Fahrbahn.

Im Anschluss an die Straßenverkehrsfläche werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt; dies betrifft sowohl die Fläche im Westen als auch den Wendehammer im Osten. Da diese Bereiche ausschließlich einer überschaubaren Zahl unmittelbarer Anlieger dient und keinen Durchgangsverkehr aufnehmen muss, sind die Voraussetzungen dafür hier gegeben. Die räumliche Breite der geplanten Mischverkehrsfläche im Westen beträgt 4,85 m – 5,08 m. Dabei ist eine Ausbaubreite von 4,5 m für die zu erwartenden Verkehrsmengen auf dem Wohnweg ausreichend. Von der Kurve der Straßenverkehrsfläche in Richtung Süden wird eine weitere öffentliche Verkehrsfläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier Fußweg) festgesetzt. Dieser separate Gehweg ist derzeit der einzige befestigte Gehweg im Geltungsbereich und bindet zwischen der Waldstraße 17 und 18 an die Waldstraße an.

### 6.3 Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

Baugebietsbezogene Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel innerhalb der öffentlichen Straßen verlegt, was keiner Festsetzung von Leitungen erfordert.

Für die bestehende Fernwärmeleitung zur Versorgung der Adolf-Bytzeck-Straße 7-15 wird eine unterirdische Fernwärmeleitung festgesetzt, da sie über die Baugrundstücke 347/34 und 347/35 verläuft.

Die E.DIS wird im Südosten des Plangeltungsbereich die bestehenden Mittelspannungskabel umlegen, damit die Fläche bebaubar wird. Für die neue Leitungsführung im Plangeltungsbereich wird ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der E.DIS festgesetzt.

## 6.4 Maßnahme für die Erhaltung von Bäumen

Ein alter Baum steht am Eingang der Adolf-Bytzeck-Straße außerhalb, an der Grenze zum Planbereich und wurde zur Erhaltung festgesetzt, da sich Wurzel und Kronentraufbereich bis in den Geltungsbereich hinein erstrecken.

## 6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Fläche A ist einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des für die Stromversorgung zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Außerdem ist die Fläche A mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer, Nutzer und Besucher der östlich angrenzenden Bauflächen des allgemeinen Wohngebietes sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer des vorgenannten Grundstückes zu belasten.

## 6.6 Kennzeichnungen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

### 6.6.1 Kampfmittelgefahren

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 24.11.2021 hin:

"Nach den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten Kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstellt und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt dann die Information des Munitionsbergungsdienstes."

### 6.7 Hinweise

## 6.7.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. ...

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauer, Mauerreste, Holzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.199, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 201 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegen-standes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand Zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 6.7.2 Grenznaher Raum

Das Hauptzollamt Stralsund weist in seiner Stellungnahme vom 08.11.2021 hin: "Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollV, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer eine Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort)."

### 6.7.3 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 24.11.2021 hin:

"Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt zu beantragen."

### 6.7.4 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 24.11.2021 hin:

- "1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
- 2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten

Stadt Eggesin Januar 2022

Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

\_\_\_\_\_

Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.

3. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. ...

### Bodenschutz

- 1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
- 2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999, in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der Din 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen."

### 6.7.5 E.DIS Netz GmbH

Die E.DIS Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2021 auf Mittel- und Niederspannungsstromkabel in Plangeltungsbereich hin, die sich im Bereich des Flurstückes 247/27 innerhalb der Bauflächen befinden.

"Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenze ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. ... Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabekonkreten Planung zu berücksichtigen."

Eggesin,	
Der Bürgermeister	Siegel

### SATZUNG DER STADT EGGESIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße"

für den südlichen Teil der Adolf-Bytzeck-Straße

### TEXT (Teil B)

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung 8 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und 88 1. 4 und 19 Abs. 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Anlagen für Verwaltungen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

#### 2. Überbaubare Grundstücksfläche

#### § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO

- Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den stra-ßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen können Nebenanlagen nur im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden

#### 3. Versorgungsflächen

Die mit a gekennzeichnete Fläche für Versorgungsanlagen wird mit der Zweckbestimmung Elektrizität und Telekommunikationslinie festgesetzt.

Die mit b gekennzeichnete Fläche für Versorgungsanlagen wird mit der Zweckbestimmung Fernwärmeleitung und Breitbandkabel festgesetzt

### 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

### § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB 4.1 Die Fläche A ist mit

- Die Fläche A ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer, Nutzer und Besucher der angrenzenden Bauflächen des allgemeinen Wohngebietes (geplante Parzelle 20) sowie mit Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer des vorge nannten Grundstücks zu belasten.
- Die Fläche B ist einem Leitungsrecht zugunsten des für den Bau und Betrieb von Fernwärmeleitungen und Breitbandkabel zuständigen Unternehmensträger zu belas-

### II. Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle his zum Fintreffen von Mitarheitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 den Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplanes Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im "Amtlichen Mitteilungsblatt" des Amtes "Amt Stettiner Haff" Nr. 06/2016 am 14.06.2016
- 2 Die Öffentlichkeit hatte die Gelegenheit hatte in der Zeit vom 14 06 2016 his zum 15.07.2016 sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.
- 3. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 13.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2016.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 06.02.2017 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr freitags

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Amtlichen Mitteilungsblatt" des Amtes "Amt Stettiner Haff" Nr. 12/2016 am 13.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 11.05.2017 die vorge-brachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden
- Der Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.05.2017 von der Stadtvertre-

Eagesin, den

Pasewalk, den .

Der Bürgermeister

8. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

PLANZEICHNUNG (Teil A)



Kartengrundlage Stand 07.04.2016

> Der Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertig

> > Der Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am ......im "Ämtlichen Mitteilungsblatt" des Amtes "Amt Stettiner Haff" Nr. .../.....ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen wor-Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ...... in Kraft getreten

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Erläuterung Rechtsgrundlage

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1

2 Maß der haulichen Nutzung

8 9 Ahs 1 Nr 1 RauGR Grundflächenzahl 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß 16 Abe 2 Nr 3 BauNVO 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Zahl der Vollgeschosse zwingend

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

3. Bauweise, Baugrenzen

§ 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzelhäuser zulässig ÆΒ § 22 Abs. 2 BauNVC nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen höchstens 2 Wohnungen ie Wohngebäude

5. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestim Zweckbestimmuna Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseiti-gung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
 3 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

b i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3

Satzung der Eggesin über den Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" für den südlichen Teil der Adolf-Bytzeck-Straße (Gemarkung Eggesin Flur 3 Flurstück 347/10 (teilweisel)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtver tretung vom 11.05.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserlei-

unterirdische Fernwärmeleitung

8.. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Verkehrsbealeitarür 9.. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

8 9 Abs 1 Nr 15

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für § 9 Abs. 1 Nr. 20 b BauGB Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-

zungen sowie von Gewässerr Erhaltung: Bäume Finzelbäume

10. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu be- § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB lastende Fläche i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 4.1-4.2

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von Flächen für Versorgungsanlager

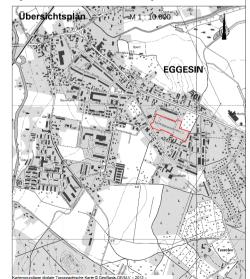
#### II. Hinweise

Ordnungsnummer der Baugrundstücke Parzellierungsvorschlag Fernwärmeleitung und Breitbandkabe Regenentwässerung Schmutzentwässerung Trinkwasserleitung Mittelspannungskabel der E.DIS Niederspannungskabel der E.DIS Telekommunikationslinie der Telekom

### III. Darstellungen der Planunterlage

. Flurstücksnummer vorhandene Flurstücksgrenze

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die am 04.05.2017 geändert worden ist. Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990, die am 04.05.2017 geändert worden ist.



Bebauungsplan Nr. 14/2015 "Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße" der Stadt Eggesin Stand: Mai 2017